

Die Gemeinde Affing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) und unter Einbeziehung der 1. Änderungssatzung vom 12.06.1995 folgende

S a t z u n g
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
der Gemeinde Affing

§ 1
Gegenstand der Satzung

1. Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Gemeinde Affing unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie insbesondere die im Außenbereich liegenden Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1517, 1518, 1632 und 1667 in der Gemarkung Mühlhausen und die Grundstücke Fl.-Nrn. 1250, 1303, 1332, 1333, 1334 und 1335 in der Gemarkung Anwalting.
2. Die Grenzen der im Außenbereich liegenden Grundstücke sind aus dem beigefügten Lageplan (M 1:5000) –Stand 16.05.1995- ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Benutzungsvorbehalte

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.

Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist der Besuch nur mit einer Begleitperson gestattet.

§ 3
Verhalten in den Grünanlagen

1. Innerhalb der Grünanlagen ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
2. Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Die Wege müssen für Rettungsfahrzeuge sowie für den Durchgangsverkehr befahrbar bleiben. Parken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist verboten.
4. In den Grünanlagen ist den Benützern untersagt:
 - a) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren auf den Grünflächen,
 - b) das Mitbringen von Hunden,

- c) das Zelten, Nächtigen und Aufstellen von Wohnwagen,
 - d) das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
 - e) das Abhalten von Privat- und Vereinsfesten.
5. An Grünflächen und Gewässern ist insbesondere untersagt:
- a) das Waschen von Personen oder Gegenständen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln sowie das Baden von Tieren,
 - b) das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Booten und Fahrzeugen,
 - c) übermäßige Lärmbelästigung durch den Betrieb von Radios, Plattenspielern, Tonbändern, Verstärkern u. ä.,
 - d) das Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen aller Art, z. B. Glas, Scherben, Büchsen, Papier usw.,
 - e) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - f) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden,
 - g) die Ausübung der Freikörperkultur.
6. In der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist der Aufenthalt in den Grünanlagen nicht gestattet.
7. Von der Benutzung der Grünanlagen sind ausgeschlossen:
- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) leiden,
 - b) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.
8. Die in den Grünanlagen angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschildern und sonstige Hinweise sind zu beachten; sie dürfen weder beschädigt, noch entfernt werden.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Zur Aufsicht sind auch der Bürgermeister und sämtliche Gemeinderäte befugt.

§ 6 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen und Wasserflächen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
2. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
3. der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
4. den Anordnungen entsprechend § 5 nicht Folge leistet,
5. entgegen der Vorschrift des § 6 die Anlage betritt.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Affing beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen sind bei der Gemeinde Affing zu beantragen. Sie sind kostenpflichtig.

§ 11
Inkrafttreten

Siehe die jeweiligen Satzungen.